

2031 094

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 170/67

URTEIL

Verkündet am

9. Mai 1968

H e i l ,
Justizhauptschreiberei

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Schulze und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten als Gesamtschuldnern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin eines von der Beklagten zu 2 ausgestellten und von der Beklagten zu 1 angenommenen Wechsels an eigene Order, der am 3. Juni 1966 ausgestellt und am 23. September 1966 fällig war. Auf der Rückseite des Wechsels befinden sich die Blankoindossamente der Beklagten zu 2, 3, 4, 5 und der Firma H. S. [REDACTED] & Co., der durch rechtskräftiges Versäumnisurteil aus dem Rechtsstreit ausgeschiedenen früheren Beklagten zu 6. An letzter Stelle hat die Klägerin an die Order der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank "Wert zum Einzug" indossiert. Dieses Indossament ist durchgestrichen.

Der Wechsel ist am 26. September 1966 durch einen Gerichtsvollzieher bei der Zahlstelle, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, "auf Betreiben dieser Bank" mangels Zahlung dieser Bank protestiert worden.

Die Klägerin hat, im Wechselprozeß klagend, die Verurteilung der Beklagten zu 1 bis 5 zur Zahlung der Wechselsumme von 100 000 DM nebst Protestkosten und Wechselunkosten und Zinsen beantragt. Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie haben behauptet: Der Wechsel sei wegen Zahlungsschwierigkeiten des Beklagten zu 5 nicht zu diskontieren gewesen und von der Beklagten zu 1 an einen Kaufmann Franz V. gegeben worden, der sich bereit erklärt hatte, den Wechsel unterzubringen. Da ihm dies nicht gelungen sei, sei der Wechsel von ihm zurückgefordert worden. Damals habe sich der Wechsel noch in seinem Besitz befunden. V. habe den Klagwechsel ebenso wie andere ihm anvertraute Wechsel unterschlagen und ohne Vollmacht in den Verkehr gebracht. Den Klagwechsel habe die frühere Beklagte zu 6 von der Firma H. Ho. in S. bei S. erhalten und an die Klägerin weitergegeben. Der Firma Ho. und der früheren Beklagten zu 6 seien die Unterschlagung des Wechsels durch V. bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben. Die Klägerin habe den Wechsel nicht angekauft, sondern sei verdeckte Einziehungsbevollmächtigte der früheren Beklagten zu 6. Jedenfalls sei sie nicht gutgläubig gewesen, als sie den Wechsel erhalten habe. Sie habe es unterlassen, sich bei einem Wechselverpflichteten zu erkundigen, ob der Wechsel in Ordnung gehe. Ferner sei der Protest nicht wirksam. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank habe als Vollmachtsindossatarin nicht im eigenen Namen protestieren können.

Das Landgericht hat (bis auf einen Betrag der Nebenkosten) die Beklagten zu 1 bis 5 nach dem Klagantrag unter dem Vorbehalt ihrer Rechte im ordentlichen Verfahren verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Wechsel ist mangels Zahlung ordnungsmäßig protestiert worden. Zutreffend hat das Berufungsgericht (S. 12 BU) die Protesturkunde in Verbindung mit dem Wechsel dahin ausgelegt, daß der Wechsel "auf Betreiben der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank" von dieser namens der Klägerin, die ihr ein Vollmachtsindossament erteilt hatte, protestiert worden ist. Die Bank, die einen Wechsel "Wert zum Einzug" erhalten hat und den Protest betreibt, tut dies ersichtlich im Namen des Vollmachtsindossanten, da sie eigene Rechte am Wechsel nicht erworben und nur die Rechte ihres Auftraggebers als dessen Vertreterin wahrzunehmen hat (RGZ 134, 293). Das Berufungsgericht konnte auch nach dem Inhalt der Urkunden unbedenklich davon ausgehen, daß das Prokuraindossament erst nach dem Protest und der Rückgabe des Wechsels an die Klägerin durchgestrichen worden ist. Der Urkundenbeweis unterliegt freier Beweiswürdigung (§ 286 ZPO). Inwiefern es fehlerhaft sein soll, auf Grund der Urkunden zu der Ansicht zu gelangen, die Bank habe auf Grund des Vollmachtsindossaments namens ihres Auftraggebers protestieren lassen und dann den Wechsel an diesen zurückgegeben, der das erledigte Indossament durchstrich, ist nicht ersichtlich. Sicherlich hätte das Vollmachtsindossament zur Herstellung der Legitimation der Klägerin nicht gestrichen zu werden brauchen; aber wenn die Klägerin meinte, es entsprechend Art. 16 Abs. 1 Satz 2 WG streichen zu sollen, so war dies jedenfalls unschädlich.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Beklagten übergangen, die Klägerin habe den Wechsel nur zur Einzichung hereingenommen, so daß es auf den bösen Glauben der früheren Beklagten zu 6, nicht der Klägerin ankomme, wofür Beweis angetreten sei, geht fehl. Sie übersieht, daß sich alle Erörterungen über den guten oder bösen Glauben des einen oder anderen Wechselwerbers schon deshalb erübrigen, weil nicht nachgewiesen ist, daß der Wechsel abhandengekommen ist (Art. 16 Abs. 2 WG). Es steht nicht fest, ob V[REDACTED] bei Weitergabe des blanco indossierten Wechsels nicht mehr zur Verfügung über diesen berechtigt gewesen ist. Das Berufungsgericht legt dar, daß die Urkunden die Möglichkeit offenließen, der mit der Überbringung des Wechsels beauftragte V[REDACTED] habe über diesen schon zu einem Zeitpunkt verfügt, in welchem seine Ermächtigung zur Weiterbegebung des Wechsels noch nicht widerrufen gewesen sei. Die Beklagten haben lediglich erklärt, im Nachverfahren Zeugenbeweis antreten zu können, daß der Wechsel beim Widerruf noch in den Händen des V[REDACTED] gewesen sei.

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Schulze

Stimpel